



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 -„Nettestraße“- öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 -„Nettestraße“- beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich von der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde entlang der Nettestraße bis zum Übergang in die Westiger Straße etwa in Höhe der Firma Friedr. Brüninghaus & Söhne GmbH & Co. An den Geltungsbereich dieses Plans schließt sich in Richtung Evingsen bzw. Dahle der zukünftige Bebauungsplan Nr. 61 -„Westiger Straße“- an, dessen Aufstellung zeitgleich betrieben wird.

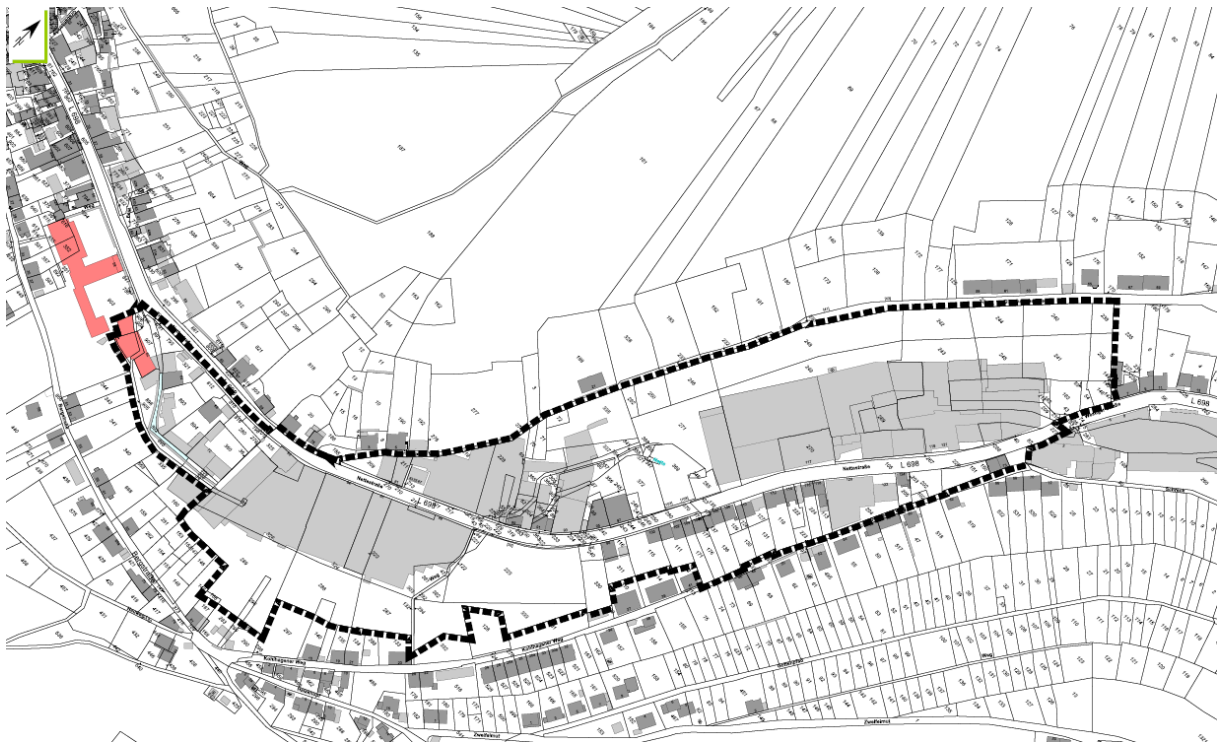


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 -Nettestraße-

Die Nettestraße ist seit jeher geprägt von einer industriellen Nutzung, die sich dort häufig in enger Nachbarschaft zu anderen Nutzungen befindet. Planungsrechtlich geregelt ist das bisher im Bebauungsplan Nr. 1 „Bauzonenplan“ der Stadt Altena in der Fassung der 14. Änderung „Anpassung an die Baunutzungsverordnung“ vom 28.12.2001. Der Ursprungsplan ist seit dem 23.07.1958 in Kraft. An der weiteren Wirksamkeit dieses sehr alten Plans bestehen mittlerweile allerdings deutliche rechtliche Zweifel. Zur Rechtssicherheit soll deshalb für die Nettestraße ein neuer Bebauungsplan nach aktuellem Planungsrecht

aufgestellt werden. Festgesetzt wird größtenteils ein Industriegebiet (GI) sowie ein Urbanes Gebiet (MU).

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des BauGB. Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 23. Juni – 26. Juli 2021

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Aufgrund der derzeitigen gesundheitlichen Gefährdungslage (Corona-Pandemie) wird die Einsichtnahme grundsätzlich nur Einzelpersonen ermöglicht. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de - Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen selbstverständlich auch vollumfänglich in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 11.06.2021

Uwe Kober
(Bürgermeister)